

Antwort vom Landtag M-V Petitionsausschuss – 03.11.2020

Landtag
Mecklenburg-Vorpommern
Petitionsausschuss

Mecklenburg
Vorpommern 
Landtag

Petitionsausschuss Landtag M-V, Lennéstr. 01, 19053 Schwerin

Landesverband für Kindertagespflege
Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Alexandrinenstr. 2
19055 Schwerin

Telefon: 0385/525 1510/1512
Telefax: 0385/525 1515
Lennéstr. 1, 19053 Schwerin

Schwerin, 03.11.2020

Betr.: Pet.-Nr. 2018/00294 (Bitte bei Antwort angeben!)

Sehr geehrte [REDACTED]

Ihre Petition vom 18.12.2018, in der Sie eine landesweit einheitlich geregelte Vergütung für Kindertagespflegepersonen und Sachkostenerstattung durch eine Regelung im Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) sowie weitere Verbesserungen für die Situation der Kindertagespflegepersonen forderten, ist abschließend behandelt worden.

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat in seiner 101. Sitzung am 29.10.2020 nach einer Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (Landtagsdrucksache Nr. 7/5476) entschieden, Ihre Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist Ihre Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung hat zu Ihren einzelnen Forderungen ausführlich Stellung genommen. Dabei wurde klargestellt, dass die Landesregierung der Kindertagespflege einen hohen Stellenwert beimisst und die Tätigkeit der Kindertagespflegepersonen entsprechend wertgeschätzt wird. Zu einigen Beschwerdepunkten hat die Landesregierung auch Handlungsbedarf festgestellt (Festschreibung einer landesweit einheitlichen Vergütung, Höhe der Anerkennung der Förderleistung, Ermittlung der Sachkostenerstattung, Anzahl der Betreuungsverträge). Da die Landkreise und kreisfreien Städte ihre Aufgaben als Träger der öffentlichen Jugendhilfe im eigenen Wirkungskreis wahrnehmen, muss jedoch weitestgehend auf die Zuständigkeit und Planungshoheit der Landkreise und kreisfreien Städte verwiesen werden. Dennoch wird die Landesregierung die diesbezüglichen Vorschläge gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten kommunizieren. Anlass für eine Reglementierung im Rahmen des KiföG M-V oder

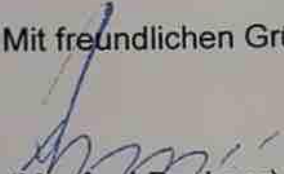
Antwort vom Landtag M-V Petitionsausschuss – 03.11.2020

von Verordnungen sieht die Landesregierung derzeit nicht. Kritisch angemerkt wird, dass sich Ihr Vorwurf über die unzureichende Zusammenarbeit des Landkreises mit dem Landesverband für Kindertagespflege im Rahmen des Petitionsverfahrens insoweit bestätigt hat, dass auch hier die Zuarbeiten zum Teil ausgeblieben sind. Zusammenfassend ist Ihre Petition geeignet, sowohl der Landesregierung als auch den Fraktionen Anregungen für eine Verbesserung der Bedingungen für die Tätigkeit der Kindertagespflegepersonen zu geben.

Mit dieser Entscheidung ist Ihr Petitionsverfahren endgültig abgeschlossen.

Entsprechend dem oben angeführten Beschluss des Landtages wird Ihre Petition neben der Landesregierung auch den Fraktionen des Landtages übergeben. Damit erfolgt nach Abschluss Ihres Petitionsverfahrens eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Stellen, die bisher noch nicht mit der Petition befasst waren. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, so bitte ich um eine entsprechende Mitteilung an das Sekretariat des Petitionsausschusses bis zum 20.11.2020. In diesem Fall werden Ihre personenbezogenen Daten durch Schwärzen unkenntlich gemacht. Geht bis zu diesem Termin keine Antwort von Ihnen ein, so gehe ich davon aus, dass Sie mit der ungeschwärzten Weitergabe der Petitionsakte einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüßen


(Manfred Dachner)
Vorsitzender des Petitionsausschusses